Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 30. Januar 2020

in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(Sache AT.40433 — Film-Merchandising-Produkte)

(Bekannt gegeben unter C(2020) 359)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 133/08)

Am 30. Januar 2020 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erlassen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ([1]) veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

(1) Der Beschluss ist an die Comcast Corporation und ihre Tochtergesellschaften NBCUniversal LLC, NBCUniversal Media LLC, Universal Studios Licensing LLC, Universal Studios Limited, DreamWorks Animation UK Limited, DreamWorks Animation Publishing LLC, DreamWorks Animation LLC, Dreamworks Animation Licensing LLC und Universal Pictures (Shanghai) Trading Company Limited (im Folgenden „Universal“) gerichtet, da sie gegen Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) verstoßen haben.

(2) Universal lizenziert seine filmbezogenen Rechte geistigen Eigentums, darunter Rechte an seinen bekannten Filmserien Minions und Jurassic World, an Dritte, die diese Rechte dazu nutzen Merchandising-Markenartikel herzustellen und zu vertreiben. In der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 25. September 2019 war Universal an einer einzigen, fortgesetzten Zuwiderhandlung beteiligt, die in der Umsetzung und Durchsetzung einer Reihe von Praktiken bestand, mit denen der aktiv, passiv und online erfolgende gebiets- und kundengruppenübergreifende Verkauf von Lizenzprodukten im EWR beschränkt wurde.

2. BESCHREIBUNG DER SACHE

2.1. Betroffene Produkte

(3) Der Beschluss betrifft die Tätigkeiten von Universal als Lizenzgeber für seine Filmrechte. Universal vergibt Lizenzen, u. a. für die Rechte geistigen Eigentums an seinen Filmen, an andere Unternehmen, die verschiedene Merchandising-Produkte herstellen und vertreiben. Der Beschluss betrifft Produkte unterschiedlicher Art, darunter Kleidung, Spielzeug, Geschenke und Zubehör, die häufig als lizenzierte Merchandising-Produkte bezeichnet werden. Die lizenzierten Artikel von Universal tragen zur Werbung für den jeweiligen Film bei, auf den sich das geistige Eigentum bezieht.

(4) Universal lizenziert seine urheberrechtlich geschützten Filme in der Regel entweder direkt oder über einen Vermittler. Unabhängig davon ob eine Lizenz direkt oder indirekt vergeben wird, enthalten die Vereinbarungen mit dem Lizenznehmer in der Regel auch Bestimmungen über den Vertrieb der Artikel, auf die sich das lizenzierte Recht geistigen Eigentums bezieht. Folgende Elemente sind in den Merchandising-Lizenzvereinbarungen von Universal durchgängig enthalten:

a) *Räumlicher Geltungsbereich:* Im Allgemeinen gewährt Universal Lizenzen im EWR auf nicht ausschließlicher Basis für ein oder mehrere Länder; allerdings gibt es in der Praxis in der Regel nur begrenzte Überschneidungen zwischen den einzelnen Produkten und Gebieten in den Vereinbarungen der verschiedenen Lizenznehmer.

b) *Vertriebswege für die Produkte:* Die nicht ausschließlichen Merchandising-Lizenzvereinbarungen von Universal enthalten in der Regel eine Aufstellung der Vertriebskanäle, über die der Lizenznehmer die Produkte vertreiben darf; zuweilen sind sie so eng gefasst, dass der Vertrieb auf bestimmte Kunden oder Kundengruppen beschränkt wird. In der Praxis gibt es nur begrenzte Überschneidungen zwischen den Produkten und den Vertriebskanälen in den Vereinbarungen der verschiedenen Lizenznehmer.

([1]) ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

c) *Vom Lizenznehmer zu entrichtende Vergütung:* Die Lizenzvereinbarungen von Universal sehen vor, dass die Lizenznehmer Universal einen bestimmten Betrag für die Erteilung der Lizenz für die Rechte des geistigen Eigentums zahlen.

(5) Diese Merchandising-Lizenzvereinbarungen und im weiteren Sinne die auf diesen Vereinbarungen beruhenden Beziehungen sind Gegenstand dieses Beschlusses.

2.2. **Verfahren**

(6) Im September 2016 richtete die Kommission ein Auskunftsverlangen an Universal.

(7) Mit Beschluss vom 14. Juni 2017 leitete die Kommission ein Verfahren gegen die Comcast Corporation und ihre Tochtergesellschaften, darunter NBCUniversal Media LLC, ein. Im Rahmen des Verfahrens sollte untersucht werden, ob Universal Vereinbarungen getroffen hatte und/oder Praktiken anwandte, die den Verkauf lizenzierter Merchandising-Produkte im EWR verhinderten oder beschränkten. Am 29. November 2019 erließ die Kommission einen weiteren Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission gegen acht weitere Tochtergesellschaften der Comcast Corporation.

(8) Am 25. September 2018 führte die Kommission unangekündigte Nachprüfungen in den Büros von NBCUniversal Media LLC in London (Vereinigtes Königreich) durch.

(9) Am 13. November 2019 unterbreitete Universal ein förmliches Angebot zur Zusammenarbeit mit Blick auf den Erlass eines Beschlusses nach den Artikeln 7 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (im Folgenden „Vergleichsausführungen").

(10) Am 29. November 2019 richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an Universal. Am 16. Dezember 2019 übermittelte Universal seine Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

(11) Am 23. Januar 2020 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.

(12) Der Anhörungsbeauftragte legte seinen Abschlussbericht zu der Sache am 24. Januar 2020 vor.

(13) Die Kommission erließ den hier zusammengefassten Beschluss am 30. Januar 2020.

2.3. **Zusammenfassung der Zuwiderhandlung**

(14) Universal führte für sein Geschäft mit Merchandising-Produkten eine Reihe von Praktiken ein, die den aktiv und passiv erfolgenden gebiets- und kundengruppenübergreifenden Verkauf lizenzierter Produkte beschränkten. Diese Praktiken betrafen sowohl den Offline- als auch den Online-Handel mit lizenzierten Merchandising-Produkten im gesamten EWR. Im Beschluss geht es um die folgenden Hauptarten von Beschränkungen:

a) *Direkte Maßnahmen zur Beschränkung der Lizenznehmer hinsichtlich des Verkaufs*, z. B. i) Verbot des passiven Verkaufs außerhalb des Vertragsgebiets, ii) Verbot des aktiven Verkaufs außerhalb des Vertragsgebiets, iii) Verbot des Online-Verkaufs, iv) Verpflichtung, Universal über Verkäufe außerhalb des Vertragsgebiets zu unterrichten, v) Einsatz sprachbezogener Vorgaben zur Einschränkung der Verkäufe außerhalb des Vertragsgebiets, vi) Verbot von Verkäufen außerhalb zugewiesener Kundengruppen, vii) Verpflichtung, Einnahmen aus Verkäufen außerhalb der zugewiesenen Gebiete und Kundengruppen an Universal abzuführen.

b) *Indirekte Maßnahmen zur Beschränkung der Lizenznehmer hinsichtlich des Verkaufs:* Zeitweise wurden auch Maßnahmen eingesetzt, die indirekt bewirken sollten, dass die Beschränkung von Verkäufen außerhalb der zugewiesenen Gebiete und Kundengruppen eingehalten wurden. Bei diesen Maßnahmen handelte es sich unter anderem um die Durchführung von Betriebsprüfungen und die Nichterneuerung von Verträgen.

c) *Verpflichtung zur Weitergabe der Verkaufsbeschränkungen*, um zu gewährleisten, dass auch Dritte, die lizenzierte Produkte von Universal verkaufen, die Gebiets- und Kundenbeschränkungen einhalten.

(15) Durch die vorstehend genannten Praktiken beschränkte Universal die Möglichkeit der Lizenznehmer, Lizenzprodukte gebiets- und kundengruppenübergreifend zu verkaufen. Diese einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung führte möglicherweise zu einer geringeren Auswahl für die Verbraucher und zu höheren Preisen aufgrund des geringeren Wettbewerbs. Dieses Verhalten stellt seiner Natur nach eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 AEUV dar.

(16) Ferner wird in dem Beschluss festgestellt, dass das Verhalten von Universal die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV und Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens nicht erfüllt.

2.4. **Adressaten und Dauer**

(17) Der Beschluss ist an die Muttergesellschaften Comcast Corporation, NBCUniversal LLC und NBCUniversal Media LLC sowie an ihre nachfolgend aufgeführten Tochtergesellschaften gerichtet, die im EWR im Merchandising-Lizenzgeschäft tätig sind: Universal Studios Licensing LLC, Universal Studios Limited, DreamWorks Animation UK Limited, DreamWorks Animation Publishing LLC, DreamWorks Animation LLC, DreamWorks Animation Licensing LLC und Universal Pictures (Shanghai) Trading Company Limited.

(18) Die Zuwiderhandlung dauerte vom 1. Januar 2013 bis zum 25. September 2019, d. h. bis zu dem Tag, an dem Universal allen seinen Lizenznehmern schriftlich mitteilte, dass die genannten Verkaufsbeschränkungen in seinen Vereinbarungen im EWR nicht mehr gelten.

2.5. **Abhilfemaßnahmen und Geldbußen**

(19) In dem Beschluss wird festgestellt, dass Universal die Zuwiderhandlung am 25. September 2019 eingestellt hat. Ferner wird Universal aufgefordert, von Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen mit gleichem oder ähnlichem Zweck bzw. gleicher oder ähnlicher Wirkung abzusehen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen wurde, zumindest aber fahrlässig, und dass eine Geldbuße zu verhängen ist.

2.5.1. *Grundbetrag der Geldbuße*

(20) Für die Berechnung der Geldbuße wird der Betrag der Lizenzgebühren zugrunde gelegt, die Universal im letzten vollständigen Geschäftsjahr der Zuwiderhandlung (2018) erhoben hat. Der relevante Umsatz basiert auf den Lizenzgebühren, die Universal von seinen Lizenznehmern für den Verkauf lizenzierter Merchandising-Produkte im EWR erhalten hat. Diese Lizenzgebühren stellen die Einnahmen von Universal aus seinem Geschäft mit Merchandising-Produkten dar und werden Universal als Gegenleistung für die Nutzung der lizenzierten Rechte des geistigen Eigentums gezahlt.

(21) Beschränkungen von Verkäufen, die über die zugewiesenen Gebiete und Kundengruppen hinausgehen, stellen ihrer Natur nach eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 AEUV dar. Vertikale Beschränkungen schaden dem Wettbewerb im Allgemeinen jedoch weniger als horizontale Beschränkungen. Für die Schwere der Zuwiderhandlung wird ein Prozentsatz von 8 % des Umsatzes von Universal festgesetzt.

2.5.2. *Erschwerende oder mildernde Umstände*

(22) Erschwerende oder mildernde Umstände liegen nicht vor.

2.5.3. *Abschreckung*

(23) Die Kommission wendet keinen Abschreckungsmultiplikator an, da dies in der vorliegenden Sache nicht gerechtfertigt ist.

2.5.4. *Anwendung der Umsatz-Obergrenze von 10 %*

(24) Die berechnete Geldbuße übersteigt nicht 10 % des weltweiten Umsatzes der Comcast Corporation.

2.5.5. *Ermäßigung der Geldbuße aufgrund der Zusammenarbeit*

(25) Im Gegenzug für die Zusammenarbeit von Universal sieht der Beschluss eine Ermäßigung der Geldbuße gemäß Randnummer 37 der Geldbußen-Leitlinien um 30 % vor. Im Anschluss an die förmliche Aufnahme der Zusammenarbeit hat Universal mit der Kommission über das rechtlich vorgeschriebene Maß hinaus mit der Kommission zusammengearbeitet. So hat Universal die Zuwiderhandlung eingeräumt, der Kommission zusätzliche Beweise geliefert, die in gewissem Maße zum Nachweis der Zuwiderhandlung beitrugen, und auf bestimmte Verfahrensrechte verzichtet, was zu einer Verfahrensbeschleunigung führte.

3. **SCHLUSSFOLGERUNG**

(26) Universal hat durch die Beteiligung an einer einzigen, fortgesetzten Zuwiderhandlung in Bezug auf lizenzierte Merchandising-Produkte gegen Artikel 101 Absatz 1 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens verstoßen. Die Zuwiderhandlung erstreckte sich auf den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum und umfasste die Umsetzung und Durchsetzung einer Reihe von Vereinbarungen und Praktiken zur Beschränkung des gebiets- und kundengruppenübergreifenden Verkaufs lizenzierter Merchandising-Produkte im Offline- und im Online-Handel.

(27) Der Endbetrag der gegen Universal gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu verhängenden Geldbuße sollte auf 14 327 000 EUR festgesetzt werden.

(28) Comcast Corporation, NBCUniversal LLC, NBCUniversal Media LLC und Universal Studios Licensing LLC sollten für den Gesamtbetrag dieser Geldbuße haftbar gemacht werden, während Universal Studios Limited nur für die Zeit ab dem 6. Juni 2014, dem Datum seiner Gründung, haftbar gemacht werden sollte; DreamWorks Animation UK Limited, DreamWorks Animation Publishing LLC, DreamWorks Animation LLC und DreamWorks Animation Licensing LLC sollten ab dem 22. August 2016, dem Datum ihrer Übernahme durch die Comcast Corporation, und Universal Pictures (Shanghai) Trading Company Limited für die Zeit ab dem 21. Oktober 2016, dem Datum seiner Gründung, haftbar gemacht werden.